

# RS UVS Steiermark 1994/11/11 30.16-62/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1994

## Rechtssatz

§ 48 Abs 4 StVO erlaubt es, auf einer Anbringungs Vorrichtung für Straßenverkehrszeichen neben maximal zwei solcher Zeichen auch eine Kundmachung nach § 25 Abs 2 StVO vorzunehmen (VwGH 16.10.1992, 88/17/1039 u.a.). Daher ist es ohne Widerspruch zulässig, auf einer Anbringungs Vorrichtung oberhalb des Vorschriftszeichens -Parken verboten- mit der Zusatztafel - Ende- nach § 52 a Z 13 a StVO den Beginn einer Kurzparkzone mit dem Zeichen nach § 52 a Z 13 d StVO und dem Hinweis auf die Gebührenpflicht kundzumachen.

## Schlagworte

Straßenverkehrsordnung landesges. Abgabenstrafrecht Straßenverkehrszeichen Kundmachung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)